

Satzung des Turn- und Sportvereins Huchting von 1904 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am 4. September 1904 gegründete Turn- und Sportverein Huchting von 1904 e.V. hat seinen Sitz in Bremen-Huchting. Seine Farben sind blau-weiß. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen. Er ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern eine vielfältige Betätigung im Sportbereich sowie auf musischem Gebiet anzubieten. Dabei soll der Gedanke der sportlichen Betätigung auch in Angeboten und Veranstaltungen für Nichtmitglieder gefördert werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 2a

Umweltschutz

Der Verein wahrt die Belange des Umweltschutzes gemäß seiner Umweltleitlinien.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufnahme und Anmeldung

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen, die an die Geschäftsstelle oder an den Vorstand zu richten ist.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er braucht einen Beschluss über eine Ablehnung nicht zu begründen.

Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und die Satzung ausgehändigt, nachdem die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag entrichtet worden sind.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Jugendlichen Mitgliedern
3. Vereinsangehörigen

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Passives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern, ohne jedoch aktiv in den Abteilungen des Vereins tätig zu sein.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Vereinsangehörige sind alle diejenigen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den jugendlichen bzw. aktiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des entsprechenden Lebensjahres folgenden Monat.

Ehrenmitglieder werden gem. § 9 ernannt.

Die Mindestzugehörigkeit zum Verein beträgt ein Jahr.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen (§ 13).

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie sind aber zu den Mitgliederversammlungen zugelassen.

Wählbar in Vorstandspositionen sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet:

- a) Die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der jeweiligen Abteilungsleitungen zu befolgen und sich in der Sporthalle und auf dem Sportplatz den Anordnungen der Übungsleiter / -innen und der sonstigen, mit der Aufsicht betrauten Personen zu fügen.
- b) Den Vereinsbeitrag pünktlich und satzungsgemäß zu entrichten.
- c) Das Vereinseigentum und dem Verein zur Benutzung überlassene Gegenstände schonend und bestimmungsgemäß zu behandeln. Für vorsätzliche und fahrlässige Beschädigung ist voller Schadensersatz zu leisten.
- d) Die Ziele, Aufgaben und das Ansehen des Vereins mitzutragen.

§ 8

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie kann dem Vorstand das Recht übertragen, in besonderen Einzelfällen, insbesondere unter sozialen Gesichtspunkten, Ausnahmeregelungen zu treffen.

Der Beitrag ist von allen Mitgliedern und Vereinsangehörigen mindestens vierteljährlich im Voraus zu entrichten, dieses erfolgt vorzugsweise durch Bankeinzug.

Über Stundung oder Erlass der Beiträge entscheidet auf schriftlichen Antrag des / der Betroffenen der Vorstand endgültig.

§ 9

Ehrung von Mitgliedern

Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder, die sich um den Verein oder um den Sport in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über den Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Über sonstige Ehrungen, insbesondere von Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder ihm über 25 Jahre ununterbrochen angehört haben, entscheidet der Vorstand nach den Grundsätzen der Ehrenordnung.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Das ausscheidende Mitglied verliert damit alle satzungsmäßigen Rechte und Funktionen.

Der Austritt kann nach Erfüllung der Mindestmitgliedschaft von einem Jahr (§ 5) jeweils zum Quartalsende erfolgen. Die schriftliche Erklärung muss spätestens 4 Wochen vorher vorliegen. Jugendliche Mitglieder und Vereinsangehörige können nur durch ihre gesetzlichen Vertreter abgemeldet werden.

Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände einzufordern.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wegen grober Verletzung der Satzung, u.a. wegen Nichtzahlung des Beitrages
- b) wegen Schädigung des Vereins
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, auch außerhalb des Vereins.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss, nachdem ihr die Stellungnahme des Vorstandes zu der Berufung mitgeteilt worden ist.

§ 11

Verwaltung des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch die Organe des Vereins (§ 12) verwaltet.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Sitzungsleitung wählt.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, sobald er dies für erforderlich hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder

es unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung geschieht in Form einer Veröffentlichung in den Bremer Tageszeitungen. Zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Jede Mitgliederversammlung, die sich nicht mit der Auflösung des Vereins beschäftigt (§ 21), ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können nicht vertreten werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Anträge, die auf der Tagesordnung stehen. Alle während der Mitgliederversammlung gestellten Anträge können nur dann behandelt werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Vorsitzenden und dem / der Schriftführer /-in zu unterzeichnen ist. Hat die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleiterin gewählt, so ist die Niederschrift von Sitzungsleiterin /-in und dem / der für die Sitzung gewählten Protokollführer /-in zu unterzeichnen.

§ 14

Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

- a) Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer, Bestätigung des / der Leiters / Leiterin Jugendarbeit
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge
- f) Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins.

§ 15

Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Zuruf bzw. Handaufheben oder auf Antrag eines Mitgliedes geheim.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Abstimmungsgang statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet die / der Vorsitzende.

In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie im Voraus die Annahme einer auf sie entfallenden Wahl schriftlich zugesagt haben.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes hat einzeln zu erfolgen.

§ 16

Wahl des Vorstandes

In den Vorstand sind alle ordentlichen Mitglieder gem. § 6 Vereinssatzung wählbar.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung eines jeden geraden Jahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine außerordentliche Neuwahl des Vorstandes beschließt. Die Amtszeit des dabei gewählten Vorstandes erstreckt sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in einem geraden Jahr.

Die Wahrnehmung mehrerer Funktionen verschiedener Art durch eine Person ist zulässig.

Für nicht besetzte Vorstandspositionen sowie während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder können bis zur Mitgliederversammlung kommissarische Vertreter vom Vorstand benannt werden.

Der / die Leiter /-in für Jugendarbeit wird von der Jugendvollversammlung des Vereins gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er / sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17

Vorstand des Vereins

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- weiterer 2. Vorsitzende (r)
- Leiter /-in Finanzen
- stv. Leiter /-in Finanzen

- Schriftführer /-in
- Leiter /-in Jugendarbeit

- Leiter /-in Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Leiter / -in Veranstaltungen
- Zwei Leiter /-innen Turnbetrieb
- Zwei Leiter /-innen Sportbetrieb
- Zwei Leiter /-innen Musik

Zusätzlich können 2 Beisitzer /-innen dem Vorstand angehören.

Der Verein wird durch 1. Vorsitzende(n), 2. Vorsitzende(n) und Leiter /-in Finanzen vertreten (geschäftsführender Vorstand), wobei gemäß § 26 BGB jeweils zwei der Genannten miteinander vertretungsberechtigt sind.

§ 18

Befugnisse des Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Anstellung und Entlassung von Übungsleitern und Hilfskräften.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied zu bestimmten Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften zu beauftragen.

Durch Zweidrittelmehrheit des Vorstandes können einzelne Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung durch eine Mitgliederversammlung suspendiert werden.

Die / der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf oder, wenn es drei Vorstandsmitglieder beantragen, unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung zur Sitzung schriftlich ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit findet eine zweite Abstimmung statt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet die / der 1. Vorsitzende.

Der Vorstand kann die Leiter /-innen der Abteilungen zu gemeinsamen Sitzungen einladen.

Der Vorstand und die Leiter /-innen der Abteilungen können weitere Vereinsmitglieder zu ihren Sitzungen heranziehen und mit besonderen Aufgaben betrauen.

Für besondere Aufgabenstellungen des Vereins kann der Vorstand einen Beirat einsetzen, der beratende Funktion hat. Die Mitglieder des Beirates müssen dem Verein nicht angehören.

Der / die Schriftführer /-in hat über jede Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind von Schriftführer /-in und 1. Vorsitzende(r) zu unterzeichnen.

§ 19

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer /-innen und ein/-e Stellvertreter /-in, die alle zwei Jahre – analog zu § 16 auf der Mitgliederversammlung eines jeden geraden Jahres, von der ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen sind, haben den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Prüfungsbefund mitzuteilen.

Außerdem ist die Kasse zum Halbjahresabschluss zu prüfen. Das Ergebnis ist von der Leiterin / vom Leiter Finanzen dem Vorstand vorzutragen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer /-innen beträgt höchstens zwei Jahre. Vorstandsmitglieder sind zu Kassenprüfern nicht wählbar.

§ 20

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Für die Gültigkeit der Änderung ist mindestens die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 21

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist diese Zahl nicht anwesend, so bedarf es der Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die frühestens nach zwei, spätestens nach vier Wochen stattzufinden hat.

Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Zum Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen dem Landessportbund Bremen e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 31. März 2008 und tritt mit Registereintragung in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt mit diesem Tage außer Kraft.

1. Der TUS Huchting von 1904 e.V. bekennt sich bei der Durchführung des Sportbetriebs und des Vereinslebens zum Umweltschutz.

2. Hierzu sollen insbesondere in den Bereichen:

- Energiewirtschaft
- Wasserwirtschaft
- Materialwirtschaft und
- Mobilität

die Umweltauswirkungen so gering wie möglich gehalten werden.

3. Die Umweltauswirkungen, die durch den Sportbetrieb entstehen, werden regelmäßig überwacht, geprüft und beurteilt.

4. Geeignete wirtschaftlich tragfähige Maßnahmen werden ergriffen, um Umweltbelastungen zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

5. Bei der Vergab von Aufträgen z. B. für Baumaßnahmen und Dienstleistungen, werden Umweltbelange berücksichtigt.

6. Der TUS fördert das Verantwortungsbewusstsein Ihrer Mitglieder für die Umwelt durch regelmäßige Information über Umweltaspekte des Sportbetriebs und über umweltgerechtes Verhalten.

7. Alle Vereinsmitglieder werden in einen kontinuierlichen Prozess zur Reduzierung der Umweltauswirkungen des Sportbetriebs mit einbezogen.

8. Der TUS ist bereit, Interessierte über die Umweltauswirkungen des Sportbetriebs zu informieren und die Erfahrungen des Vereins im Umweltschutz weiterzugeben.

9. Der Vorstand des TUS kann zu seiner Unterstützung einen Umweltschutzbeauftragten berufen.